

Bericht an den Gemeinderat

GZ: StRH – 118171/2018

Bearbeiter: Hans-Georg Windhaber

Berichterstatter: GR Michael Ehmann

Betreff:
„Behindertenhilfe“

Graz, 24. März 2022

Der vorliegende Kontrollbericht zur

Behindertenhilfe

wird nachfolgend mit seinen wichtigsten Aussagen und Feststellungen zusammengefasst:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Behindertenhilfe bildeten das Steiermärkische Behindertengesetz in Verbindung mit der Leistungs- und Entgeltverordnung. Der Fachbereich Behindertenhilfe arbeitete im übertragenen Wirkungsbereich im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Es gab daher kaum eigene Gestaltungsmöglichkeiten.

Ein Prozesshandbuch beschrieb alle wesentlichen Verfahrensprozesse für die Abwicklung von Hilfeleistungen. Die Prozesse basierten auf dem Steiermärkischen Behindertengesetz und erschienen wirtschaftlich und zweckmäßig.

Wohneinrichtungen und Tageseinrichtungen verursachten im Kontrollzeitraum (2011-2018) etwa die Hälfte der Kosten in der Behindertenhilfe.

Die Ausgaben für Leistungen im Bereich der Behindertenhilfe steigerten sich im Zeitraum von 2011 bis 2018 von 54 auf 84 Millionen Euro. Der Anteil der Stadt Graz an diesen Kosten betrug 2018 34 Millionen Euro.

Die Erfassung von Rechnungen der Leistungserbringer erfolgte nicht immer zeitnah: die Kosten der Jahre 2014 und 2017 lagen unterhalb der Trendlinie während in den darauffolgenden Jahren 2015 und 2018 die Kosten deutlich über der Trendlinie lagen. Als Ursache dafür ermittelte der Stadtrechnungshof erhöhte Nacherfassungen von Leistungen aus den Vorjahren in den Jahren 2015 und 2018.

Der Stadtrechnungshof kontrollierte ausgewählte Akten näher. In einem Fall fehlten im elektronischen Akt (für die Nachvollziehbarkeit notwendige) rechtskräftige Bescheide – der zuvor in Papierform geführte Akt war ohne Übernahme in den elektronischen Akt vernichtet worden.

Gemeinderatsantrag

Auf Grund der Kontrollfeststellungen des Stadtrechnungshofes zu dem Bericht

Behindertenhilfe

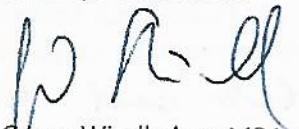
und der stattgefundenen Beratungen des Kontrollausschusses wird folgender

Antrag


gestellt:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht, sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:


i. V. 
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Der Vorsitzende:



GR Mag. Philipp Pointner

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am **8. Februar** und am **15. März 2022**, beschlossen in Form eines Umlaufbeschlusses.

~~Stadtsenats- bzw. Ausschußantrag~~
wurde in der heutigen öffentlichen -
~~nicht öffentlichen~~ - GR.-Sitzung
einstimmig..... angenommen.

Graz, am 24.3.22..... i. V. 
Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:


GR Mag. Philipp Pointner

GZ: StRH – 118171/2018

Graz, 15. März 2022

Betreff: „Behindertenhilfe“

Stellungnahme
gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zu dem Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die

Behindertenhilfe

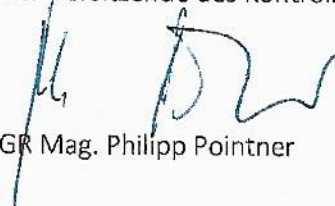
Der Kontrollausschuss hat den Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend „Behindertenhilfe“, GZ: 118171/2018, in seinen Sitzungen am 8. Februar und am 15. März 2022 eingehend beraten und beschlossen. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zu den vorliegenden Kontrollberichten folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der Kontrollausschuss hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen und Empfehlungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile des Kontrollberichtes „Behindertenhilfe“ hat der Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GR Mag. Philipp Pointner